



LS 2016 Drucksache 16.1

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Änderung des Ausschuss-Systems
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

A

BESCHLUSSANTRAG

I. Das Ausschuss-System in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß den Artikeln 145 und 146 der Kirchenordnung wird neu strukturiert. Die neue Struktur wird mit der Neubildung der Landessynode 2017 umgesetzt.

1. Der Beschluss 27 der Landessynode 1997 betr. Bildung und Zusammensetzung der Ständigen Synodalausschüsse, weiteren landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise wird aufgehoben.

2. Die Landessynode bildet weiterhin folgende Ständige Synodalausschüsse nach Artikel 145 der Kirchenordnung:

- Ständiger Theologischer Ausschuss
- Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
- Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung
- Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss
- Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung
- Ständiger Finanzausschuss
- Ständiger Nominierungsausschuss

Die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Die Zahl der Mitglieder bleibt mit 25 (Nominierungsausschuss 15 bis 18 Mitglieder) unverändert.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Artikel 146 der Kirchenordnung.

3. Die Landessynode bildet folgende Fachgruppen und ordnet sie einem Ständigen Synodalausschuss zu:

- | | |
|---|---|
| - Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica | Zuordnung zum Ständigen Theologischen Ausschuss |
| - Fachgruppe Christen und Juden | |
| - Fachgruppe Christen und Muslime | |
| - Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission | Zuordnung zum Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung |
| - Fachgruppe Sozialethik | |
| - Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik | Zuordnung zum Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss |
| - Fachgruppe Diakonie | |
| - Fachgruppe Seelsorge | |

- Fachgruppe für Kollekten, Spenden und Fundraising

Zuordnung zum Ständigen Finanzausschuss

Die Landessynode wählt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen; die Berufung der übrigen Mitglieder wird der Kirchenleitung übertragen. Die Zahl der Mitglieder beträgt bis zu 12 Personen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Artikel 146 der Kirchenordnung.

4. Der Aufgabenbereich des Volksmissionarischen Ausschusses wird in die Arbeit des Ständigen Theologischen Ausschusses integriert.

Der Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen und der Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden werden zu einem neuen Gremium „Personalentwicklung“ zusammengeführt und der Fachabteilung des Landeskirchenamtes zugeordnet.

Der Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte wird der entsprechenden Fachabteilungen des Landeskirchenamtes zugeordnet und in eine andere, zweckmäßige Gremienform überführt.

Die von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitskreise Migration und Flucht, Aussiedlerarbeit, Landeskirche/Landeskirchliche Gemeinschaften, Kirche in der City, Beratung in Fragen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Krankenhaus und Kirchlicher Dienst auf dem Lande werden den Fachabteilungen zugeordnet und in eine andere, zweckmäßige Gremienform überführt oder der Aufgabenbereich wird in die Arbeit der jeweiligen Fachabteilung des Landeskirchenamtes integriert.

Der Kirchenleitung wird die entsprechende Umsetzung übertragen. Sie regelt das Verfahren, wie diese Gremien gebildet werden, wie ggf. die Zusammenarbeit mit synodalen Gremien gestaltet werden kann und wie die Landessynode über die Arbeit dieser Gremien informiert wird.

- II. Die Zuordnung der Landessynodalen auf einen Tagungsausschuss der Landessynode wird zu Beginn einer Legislaturperiode für die Dauer der Legislaturperiode verbindlich festgelegt.

Die Mitglieder der Tagungsausschüsse werden unterjährig regelmäßig über die Arbeit in den korrespondierenden Ständigen Synodalausschüssen unterrichtet.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Artikel 146 der Kirchenordnung.

- III. Die Änderung der Geschäftsordnungen für die Landessynode und ihre Ausschüsse nach Artikel 146 der Kirchenordnung werden gesondert beschlossen.

B

BEGRÜNDUNG

a) Anlass

Zuletzt im Jahr 1997 hat die Landessynode aufgrund der Beschlüsse der Arbeitsgruppe II der Perspektivkommission und Beschlüssen des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses (*frühere Bezeichnung*) die Reduzierung und Umstrukturierungen der landeskirchlichen Ausschüsse beschlossen *[Anlage 1]*.

Aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden kam in der Sitzung der Kirchenleitung mit den Ausschussvorsitzenden im Frühjahr 2014 der Anstoß, mit Blick auf die stetig steigende Zahl an Gremien (wie Ausschüsse, Arbeitskreise, Arbeits-, Projekt-, Steuerungs- und Lenkungsgruppen etc.) das Ausschuss-System insgesamt zu überdenken *[siehe auch Anlage 2]*

Vor dem Hintergrund finanzieller Aspekte (Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung), der Entwicklung der personellen Ressourcen (zurückgehende Gemeindegliederzahlen in Folge der demografischen Entwicklung; ‚Zeit fürs Wesentliche‘) und neuer Kommunikationswege (Einführung des Sitzungsmanagements Session, Plattformen im Internet und Intranet, Kirchenleitung im Gespräch etc.) sowie zur Optimierung von Arbeitsabläufen hatte auch die Präsidialkanzlei, als für die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse zuständige Stelle, hierzu schon entsprechende Überlegungen angestellt.

Nach Vorstellung des Vorhabens in der Kirchenleitung, der Superintendentenkonferenz und noch einmal in der Sitzung der Kirchenleitung mit den Ausschussvorsitzenden zur Erhebung eines ersten Stimmungsbildes und einer Akzeptanzprüfung hat die Kirchenleitung am 20.02.2015 den Beschluss gefasst, zur kritischen Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und zur Entwicklung möglicher alternativer Arbeitsweisen eine „Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems“ einzusetzen.

b) Zur Arbeit der „Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems“

Die Arbeitsgruppe (Mitglieder: Präses Rekowski, Vorsitz; Frau Fischer, stellv. nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung; alle Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse: Pfarrer Klimkait, Frau Köckler-Beuser, Superintendent Pfarrer Sannig, Superintendent Pfarrer Kamphausen, Ministerialdirigent a.D. Dr. Bach, Vors. Richter am LG a.D. Dr. Butz, Superintendent Pfarrer Demski; zwei Vorsitzende sog. B-Ausschüsse: Pfarrer Blank, Diakonieausschuss, und Pfarrer Andersen, Ausschuss ‚Christen und Juden‘; Landeskirchenrätin Hieronimus, Rechtsdezernat) hat auftragsgemäß und dem vorgegebenen

Zeitplan entsprechend in vier Sitzungen das bestehende System aus Ständigen Synodalausschüssen, weiteren landeskirchlichen Ausschüssen und Arbeitskreisen überprüft.

Arbeitsgrundlagen waren Rechtsgrundlagen wie die Kirchenordnung, Geschäftsordnung für die Landessynode, Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise und das Gremienbesetzungsgesetz der EKD, außerdem die Berichte über die verschiedenen Arbeitsgebiete für die Landessynoden 2013 und 2015, die Liste der aktuellen Arbeitsaufträge von Landessynode, Kirchenleitung und Kollegium des Landeskirchenamtes an Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die Liste der erledigten Aufträge seit 2004 und die Zwischenergebnisse aus der „Arbeitsgruppe zur Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Ständigen Nominierungsausschuss“.

Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung einen Katalog des Besprechungs- und Regelungsbedarfs erstellt. Getrennt nach A- und B-Ausschüssen und Arbeitskreisen wurde dann entsprechend in den weiteren Sitzungen Anzahl, Größe und Zusammensetzung; Kandidatensuche und Wahlperiode; Aufgabenbereich und Berechtigungen; Sitzungsstruktur und Geschäftsführung besprochen.

Als Querschnittsthemen wurden außerdem die Bereiche alternative Arbeitsweisen, organisatorische Zuordnung der Ausschüsse im Landeskirchenamt, Themenfilter und Ausschussarbeit im Allgemeinen, hier vor allem das Zusammenspiel zwischen den federführenden und mitberatenden Ausschüssen und das Verhältnis von Ständigen Synodalausschüssen zu den Tagungsausschüssen der Landessynode, diskutiert.

Leitgedanken/Ziel

Grundlegend für die Gremienarbeit ist die Kompetenz und Expertise der Gremienmitglieder, die eine hohe Wertschätzung erfährt, gebraucht wird und viele Menschen in kirchliche Arbeit einbindet und vernetzt. Dies muss aber eben nicht unbedingt immer in Form eines Ausschusses und Arbeitskreises geschehen. Projektbezogenes und zeitlich limitiertes Arbeiten an einem Thema ist nicht an ein auf Dauer angelegtes Gremium gebunden. Kommunikationswege wie Internet, Intranet, das Sitzungsmanagement mit Session u.ä. bieten Möglichkeiten für neue Beteiligungsformen, Informationswege und Vernetzung.

Außerdem ist die Bildung einiger Gremien historisch und situationsbedingt zu betrachten. Arbeitsschwerpunkte haben sich mittlerweile verlagert, sind neu zu definieren oder sind weggefallen. Das heißt, einige Gremien haben sich unter Umständen „überlebt“, dafür bedürfen aber aktuelle, kirchenleitende Themen mehr Unterstützung und Expertise und dafür geeignete Strukturen.

Vielfach ist hierzu eine themen- bzw. projektorientierte und vor allem zeitlich begrenzte Gremienarbeit, die Bildung von Expertenpools oder die Nutzung bereits vorhandener Strukturen und kompetenter Ansprechpartner statt der Installation dauerhafter Gremien ausreichend.

Die Arbeitsgruppe hat alle in Rede stehenden Gremien auf ihre Einbindung in synodale Prozesse, also die synodale Zu- und Einordnung, hin beleuchtet, aber auch - den Blick auf die Zukunft gerichtet - die kirchenpolitische Dimension der jeweiligen zu bearbeitenden Themen. Dabei hat sie - bezogen auf den Ist-Zustand - eine Einordnung der Arbeit der derzeitigen von der Landessynode gebildeten B-Ausschüsse und der von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitskreise in den synodalen Kontext (ein Indiz sind regelmäßige Aufträge von Landessynode, Kirchenleitung oder Kollegium des Landeskirchenamtes) bzw. in die Arbeit der Abteilungen und Dezernate des Landeskirchenamtes (eher seltene Bearbeitung von Aufträgen von Landessynode, Kirchenleitung oder Kollegium des Landeskirchenamtes, dafür aber Unterstützung der Arbeit der Abteilungen und Dezernate des Landeskirchenamtes auf vielfältige Weise) vorgenommen [Anlage 3].

Eine klare Trennung zwischen den Gremien, die hauptsächlich der Landessynode und denjenigen, die hauptsächlich den Abteilungen des Landeskirchenamtes zuarbeiten bzw. mit ihnen zusammenarbeiten, ist grundlegend für die Umsetzung des Ergebnisses aus dem Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 („Höppner-Kommission“):

„Um die synodalen, gewählten Ausschüsse neben den Abteilungen des LKA erkennbarer und arbeitsfähiger zu machen, sollen sie zukünftig an die Präsidialkanzlei angebunden werden.“

Kirchenpolitisch gewollt ist, dass durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener bereits jetzt bestehender oder zukünftig entstehender „abteilungsbezogener Gremien“, insbesondere bei der Erarbeitung von Vorlagen für synodale Prozesse, im Landeskirchenamt nicht vorhandenes Expertenwissen wirksam hinzugezogen werden kann.

Vorschläge zu den Querschnittsthemen

1. Themenfilter

Mit Blick auf die Vielzahl und Sinnhaftigkeit kreissynodaler Anträge an die Landessynode, die in den Ausschüssen aufwendig zu bearbeiten sind, wird eine Vorprüfung, also ein Themenfilter (Stichwort: „Antragsfolgenabschätzung“) angeregt.

Die Umsetzung dieses Vorschlags der Arbeitsgruppe erfolgt dahingehend, dass die grundsätzlich bereits jetzt bestehende Möglichkeit der Kirchenleitung, der Landessynode vorzuschlagen, einen Antrag nicht zu behandeln, jetzt ausdrücklich in der Synodenvorlage zur „Änderung der

Geschäftsordnung für die Landessynode“ (*Drucksache 15*); hier: § 3 Absatz 6, aufgenommen wurde.

2. Tagungen der Landessynode

Ein grundsätzliches Problem ist die Arbeitsverteilung in den Ausschüssen aufs Jahr gesehen. Während häufig im ersten Halbjahr wenige Aufträge eingehen, zum Teil mangels Tagesordnungspunkten sogar Sitzungen abgesagt werden, kommen die Arbeitsaufträge nach den Sommerferien massiert.

Zu prüfen wäre, ob bei Durchführung von zwei kürzeren, statt einer einwöchigen Landessynode sich die Arbeit in den Ausschüssen und anderen Arbeitsbereichen, auch im Landeskirchenamt und in der Synode selbst, besser über das Jahr verteilen lässt.

Dies könnte auch die Teilnahme Ehrenamtlicher an einer Synode erleichtern, weil sie dann nicht auf einmal eine komplette Arbeitswoche ihrem Arbeitsplatz fernbleiben müssen.

Die Durchführung von mehr als einer Landessynode im Jahr ist nach der geltenden „Geschäftsordnung für die Landessynode“ möglich und wurde im Beratungsgang von mehreren Ständigen Synodalausschüssen ausdrücklich befürwortet.

Eine zunächst für die Landessynode 2016 vorgesehene Vorlage, in der der Vorschlag mit einbezogen werden sollte, wurde jedoch mit Beschluss der Kirchenleitung vom 27.11.2015 zurückgezogen und statt dessen beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird zu einem geeigneten Zeitpunkt über die Weiterarbeit an der Frage der Arbeitsweise und Zusammensetzung der Landessynode entscheiden und ggf. eine Arbeitsgruppe einsetzen.“

Kommunikation/Beratungslauf

In einer Informationsveranstaltung am 19.05.2015 im Landeskirchenamt, zu der die Vorsitzenden aller Ausschüsse und Arbeitskreise und die zuständigen Dezernenten und Dezernentinnen aus dem Landeskirchenamt sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe eingeladen waren, hat Präses Rekowski die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems“ vorgestellt und erläutert. Vorschläge und Anregungen aus der sich anschließenden Diskussion wurden festgehalten und sind in die weiteren Beratungen mit eingeflossen.

Die Beschlussvorlage „Änderung des Ausschuss-Systems in der Evangelischen Kirche im Rheinland“, als Arbeitsergebnis der Beratungen und Vorschlag der Arbeitsgruppe, ist dann mit Beschluss der Kirchenleitung vom 11.06.2015 allen sieben Ständigen Synodalausschüssen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18.09.2015 zur Beratung überwiesen worden.

Parallel dazu wurden auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ‚Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems‘

sowie der ‚Arbeitsgruppe zur Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Ständigen Nominierungsausschuss‘ (siehe hierzu auch Bericht in der Drucksache 1, Ziffer II. Nr. 29 für die Landessynode 2015) im Dezernat V.1 (Recht) des Landeskirchenamtes unter Mitarbeit der Präsidialkanzlei die Beschlussvorlagen „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ (Drucksache 16.2) sowie „Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode“ (Drucksache 15) erarbeitet und nach Vorberatung im Kollegium des Landeskirchenamtes am 22.09. und 06.10.2015 dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

Alle Ständigen Synodalausschüsse haben der Beschlussvorlage zur „Änderung des Ausschuss-Systems in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ einstimmig (der Ständige Innerkirchliche Ausschuss mehrheitlich) zugestimmt. Zu den Ziffern I.1 und I. 2 sowie den Ziffern II. und III. der Beschlussvorlage gibt es keine Änderungsvorschläge seitens der Ständigen Synodalausschüsse. Zu den Ziffern I.3 und I.4 gab es einige Anfragen und Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge zur Bildung bzw. Zuordnung einzelner Fachgruppen und zu Geschäftsordnungsfragen.

Die Ergebnisse aus den Ausschussberatungen sind in einer Übersicht [Anlage 4] dargestellt; ebenso die eingegangenen Voten weiterer landeskirchlicher Ausschüsse und eines Arbeitskreises.

Am 22.09.2015 hat die ‚Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems‘ noch einmal abschließend getagt und die Beschlussvorlage aus dem Juni 2015 im Lichte der Ergebnisse der ersten Beratung dieser Vorlage im Kollegium des Landeskirchenamtes und in der Kirchenleitung, der Beratungsergebnisse aus allen Ständigen Synodalausschüssen, der eingegangenen Voten weiterer landeskirchlicher Ausschüsse und eines Arbeitskreises sowie der ersten Vorberatung des Entwurfs einer neuen „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ im Kollegium des Landeskirchenamtes durchgearbeitet und den Beschlussvorschlag modifiziert.

Im weiteren Beratungslauf (Vorberatung im Kollegium des Landeskirchenamtes am 03.11.2015 und in der Kirchenleitung am 12.11.2015) wurde darüber hinaus die Bildung von zwei weiteren Fachgruppen vorgeschlagen (Seelsorge und Kollekten, Spenden und Fundraising).

c) Erläuterungen zum Beschlussvorschlag

zu I. Leitsatz

Gremien, die die Landessynode auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bilden hat, wie beispielsweise der Ausschuss gem. § 13 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst, der Ausschuss gem. § 10

Abs. 3 der Vokationsordnung, die Prüfungskommissionen und Schlichtungsstelle, bleiben von der Neustrukturierung unberührt.

zu I. 2.

Um zu einer neuen Strukturierung und Verschlankung der Ausschussarbeit zu kommen, wird vorgeschlagen, dass die sieben Ständigen Synodalausschüsse bestehen bleiben und Takt gebender werden. Dies entspricht auch ihrer Aufgabe als Tagungsausschuss auf der Landessynode.

Der Vorschlag des Ausschusses für innereuropäische Ökumene und Catholica zur Bildung eines neuen Ständigen Synodalausschusses „Ökumene und interreligiöses Gespräch“ (aus einem Zusammenschluss des Ausschusses für innereuropäische Ökumene und Catholica, des Ausschusses für außereuropäische Ökumene und Mission, des Ausschusses ‚Christen und Juden‘ und des Arbeitskreises Christen und Muslime“) wurde nicht aufgenommen. Die inhaltlichen Bereiche sind aus Sicht der ‚Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschuss-Systems‘ zu unterschiedlich, um sie in einem Gremium zusammenzuführen.

zu I.3 und I.4.

Der Vorschlag geht dahin, acht der bisherigen weiteren landeskirchlichen Ausschüsse und einen Arbeitskreis, die der Synode zuarbeiten und Arbeit leisten, die aufgrund ihrer Komplexität und Spezialität von keinem Ständigen Synodalausschuss geleistet werden kann, zu Fachgruppen (*Arbeitstitel*) umzubilden und Ständigen Synodalausschüssen zuzuordnen.

Die AG hatte die Bildung von sechs Fachgruppen vorgeschlagen. Aufgrund der Voten im Beratungslauf wurde die Bildung einer Fachgruppe Seelsorge und einer Fachgruppe Kollekten, Spenden und Fundraising (*hier wurde auf die Funktion der Vorbereitung einer der Landessynode übertragenen Aufgabe gemäß Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe f abgestellt*) in die Beschlussvorlage aufgenommen.

Alle weiteren landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise werden den zuständigen Abteilungen des Landeskirchenamtes zugeordnet und von diesen in andere Gremienformen überführt bzw. gehen in die Arbeit von Ständigen Synodalausschüssen oder einer Abteilung des Landeskirchenamtes auf.

Die Kirchenleitung ist für die entsprechende Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig. Sie regelt das Verfahren über die Bildung und Zusammensetzung dieser Gremien, die Gestaltung der Arbeitsabläufe wie ggf. die Zusammenarbeit mit synodalen Gremien und wie die Landessynode über die Arbeit dieser Gremien informiert wird.

Der Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung, bei der Landessynode 2017 nur die Ständigen Synodalausschüsse zu bilden und über die Bildung von Fachgruppen bzw. Zuordnung von Gremien zu Fachabteilungen zu einem späteren Zeitpunkt – in Abhängigkeit der ersten

Erfahrungswerte in den Ständigen Synodalausschüssen – zu entscheiden, wird nicht übernommen.

Dafür wird aber dem vielfach geäußerten Wunsch nach Flexibilität für Veränderungen (Bildung neuer Fachgruppen, Wegfall von Fachgruppen, etc.) in der neuen „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ in der Form Rechnung getragen, dass die jetzt vorgeschlagene Bildung von Fachgruppen bzw. die Zuordnungen von Gremien zu Fachabteilungen nicht dauerhaft und statisch ist, sondern nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte zeitnahe Veränderungen möglich sind (*siehe Drucksache 16.2; hier: § 19*).

Deshalb werden auch die Vorschläge aus dem Beratungsgang, weitere Fachgruppen zu bilden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht übernommen.

Zur Begründung im Einzelnen:

- Der vorgesehene Zusammenschluss des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen und des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden zu einem neuen Gremium „Personalentwicklung“ wird begrüßt. Die bisherigen Aufträge an die beiden Ausschüsse sprechen aber klar für eine Zuordnung auch eines solchen neuen Gremiums zur Fachabteilung des Landeskirchenamtes, deshalb wird die Bildung einer Fachgruppe und Zuordnung zu einem Ständigen Synodalausschuss nicht vorgeschlagen. Allerdings ist die Zuständigkeit für Teilaufgaben - bezogen auf Mitarbeitende aus dem Bereich der religionspädagogischen Arbeit – des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung zu beachten.
- Die Fortführung der Arbeit des Ausschusses für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte in Form von Forschung, Beratung, Netzwerkarbeit, Organisation von Tagungen, Herausgabe von Publikationen etc. ist auch und gerade durch Zuordnung zur Fachabteilung des Landeskirchenamtes in einer anderen Gremienform weiterhin gewährleistet. Die Zuordnung als Fachgruppe zu einem Ständigen Synodalausschuss wird deshalb nicht vorgeschlagen.
- Der Vorschlag seitens des Sozialethischen Ausschusses zur Bildung eines „Expertenrates Wirtschaft Arbeit Soziales“ statt der Bildung einer dem Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung zugeordneten „Fachgruppe Sozialethik“ wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht übernommen. Auch hier sollen die ersten Erfahrungen mit einer Zuordnung zum Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung abgewartet werden.
- Der Vorschlag des ‚Arbeitskreises Kirche in der City‘ zur Bildung einer „Fachgruppe Kirche in der City“ wird nicht übernommen.

Mit Blick auf die Anregung aus dem ‚Arbeitskreis Kirche in der City‘, ein Gremium zu bilden, das sich mit Fragen der Kirchenentwicklung beschäftigt (z.B. durch Zusammenführung der bisherigen Arbeitskreise Kirche in der City und Kirchlicher Dienst auf dem Lande, Bereich Volksmission und der Arbeitsgruppe Neue Gemeindeformen), wird die

zunächst angedachte Bildung einer dem Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung zugeordneten „Fachgruppe Kirchlicher Dienst auf dem Lande“ nicht vorgeschlagen. Vielmehr sollen beide in Rede stehenden Arbeitskreise der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes zugeordnet und - unter Prüfung der Anregungen aus dem ‚Arbeitskreis Kirche in der City‘ - in eine andere Gremienform überführt werden.

Der einvernehmliche Vorschlag der betreffenden Ausschüsse, die „Fachgruppe Gottesdienst und Kirchenmusik“ dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss zuzuordnen, wird übernommen.

Die Bezeichnung „Fachgruppe“ gilt bisher als ‚Arbeitstitel‘ (die Begriffe „Fachausschuss“ bzw. „Unterausschuss“ sind bereits anderweitig besetzt) und wurde im Beratungsgang - gerade mit Blick auf die Außenwirkung - zum Teil kritisch diskutiert. Eine alternative Bezeichnung kann noch vorgeschlagen werden.

zu II.

Zur Verbesserung der Kontinuität in der Ausschussarbeit und des Informationsflusses wird vorgeschlagen, die Zuordnung der Landessynodalen auf einen Tagungsausschuss der Landessynode für jeweils eine Legislaturperiode festzulegen.

Die Mitglieder eines Tagungsausschusses, die nicht Mitglied im korrespondierenden Ständigen Synodalausschuss sind, sollen unterjährig regelmäßig über die Arbeit in dem Ständigen Synodalausschuss unterrichtet werden. Durch diesen Informationstransfer soll das „Wissensgefälle“ abgebaut und die Beratungen im Tagungsausschuss der Landessynode erleichtert und möglichst auch beschleunigt werden.

zu III.

Die im Beratungsprozess aufgeworfenen Fragen die Geschäftsordnung betreffend, sind in die Vorlage „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ (*Drucksache 16.2*) eingeflossen. So wird zwar grundsätzlich daran festgehalten, dass die Fachgruppenvorsitzenden Mitglied in dem zugeordneten Ständigen Synodalausschuss sein sollten. Den vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer möglichen, vor allem zeitlichen Überlastung der Fachgruppenvorsitzenden soll aber dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Geschäftsordnung hier eine „Soll-Regelung“ vorsieht, so dass die einvernehmlich als unerlässlich angesehene Vernetzung ggf. auch durch Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds der Fachgruppe im Ständigen Synodalausschuss gewährleistet ist (*Drucksache 16.2; hier: § 18 Absatz 4*). Auch die Anregungen bezüglich des Kompetenzmanagements bei der Besetzung von Gremien, der Mitarbeit ökumenischer Gäste in Ständigen Synodalausschüssen und Fachgruppen, die Fragen zur Auftragserteilung an

Fachgruppen sowie zur „Filterfunktion“ der Ständigen Synodalausschüsse finden in der neuen Geschäftsordnung Berücksichtigung.

d) Zeitplan

Der vorgesehene zeitliche Ablauf zielt darauf ab, dass die Landessynode 2016 die Änderungen im Ausschuss-System und die damit verbundenen notwendigen Änderungen in den Geschäftsordnungen nach Artikel 146 der Kirchenordnung beschließt, damit diese Vorschläge - sofern dies kirchenpolitisch gewollt ist - vor der Neukonstituierung der Landessynode und Neubesetzung aller Gremien im Jahr 2017 rechtzeitig umgesetzt bzw. in Kraft gesetzt werden können.

C

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Zur beabsichtigten Anbindung der synodalen, gewählten Ausschüsse an die Präsidialkanzlei (Vorschlag der „Höppner-Kommission“) mit dem Ziel einer engeren Verzahnung der Landessynode mit den Ständigen Synodalausschüssen gehört auch, dass der Haushalt die Anbindung der Ständigen Synodalausschüsse und der ihnen zugeordneten Fachgruppen zur Präsidialkanzlei in Abgrenzung zur Anbindung der anderen Gremien an die Abteilungen des Landeskirchenamtes abbildet. Für solche anderen Gremien (wie z.B. Arbeits-, Projekt-, Lenkungs- und Steuerungsgruppen, Beiräten, Expertenpools etc.) gilt, dass sie künftig nicht nur organisatorisch, sondern auch haushalts- und buchungstechnisch den zuständigen Abteilungen zuzuordnen sind.

Der Kostenträger 01000006 (Ausschüsse und Arbeitskreise) ist zu gegebener Zeit umzubenennen (in „Ständige Synodalausschüsse und Fachgruppen“).

Eine Reduzierung der Ausschuss-Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse (z.Zt. wird keine Kosteneinsparung erwartet, da sich Mitgliederzahl und Sitzungsfrequenz nicht ändern) und die Sitzungen der ihnen zugeordneten Fachgruppen (Kosteneinsparung wird erwartet durch Reduzierung der Mitgliederzahl von 15 auf 12 und bedarfsorientiertes Tagen) wird zu einer Entlastung beim „neuen“ Kostenträger 01000006 (Ständige Synodalausschüsse und Fachgruppen) führen.

Kosten für weitere landeskirchliche Ausschüsse und Arbeitskreise, deren bisherige Tätigkeiten in die Arbeit von Ständigen Synodalausschüssen oder Abteilungen des Landeskirchenamtes aufgehen, entfallen künftig.

Es ist wird erwartet, dass sich die Kosten für die weiteren landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise, die den Abteilungen zugeordnet und in andere, bedarfsgerechte Gremienformen überführt werden sollen, reduzieren.

Eine Reduzierung der Anzahl der Gremien und ihrer Mitglieder führt insgesamt auch zu einer geringeren Belastung der personellen Ressourcen auf den verschiedenen Ebenen, die sich aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern lässt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode 1997

Bildung und Zusammensetzung der landeskirchlichen Ausschüsse und Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluß 27:

1. Die landeskirchlichen Ausschüsse werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 - A-Ausschüsse (ständige Synodalausschüsse),
 - B-Ausschüsse (weitere landeskirchliche Ausschüsse) sowie
 - Arbeitskreise.

Hiervon unberührt bleiben diejenigen Gremien, die die Landessynode auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bilden hat, z.B. die Kirchengerichte, der Rechnungsprüfungsausschuß, die Prüfungskommissionen, der Ausschuß zur Umbildung von Kirchenkreisen (nach Artikel 138 Abs. 3 KO). Ebenso unberücksichtigt bleiben die bestehenden Kuratorien, Beiräte, Konvente, Konferenzen und Fachgruppen.

2. Die Landessynode bildet folgende ständigen Synodalausschüsse nach Artikel 189 der Kirchenordnung:
 - Theologischer Ausschuß
 - Kirchenordnungsausschuß
 - Ausschuß für öffentliche Verantwortung
 - Innerkirchlicher Ausschuß
 - Ausschuß für Erziehung und Bildung
(bisher: Ausschuß für Erziehung und Unterricht)
 - Finanzausschuß
 - Nominierungsausschuß

Die Mitglieder der ständigen Synodalausschüsse (A-Ausschüsse) werden von der Landessynode gewählt. Die Zahl der Mitglieder bleibt mit 25 (Nominierungsausschuß 15) unverändert bestehen.

3. Die Landessynode bildet folgende weitere landeskirchliche Ausschüsse (B-Ausschüsse):
 - Ausschuß für innereuropäische Ökumene und Catholica
 - Ausschuß für außereuropäische Ökumene und Mission
 - Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik
 - Ausschuß für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

- Ausschuß für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen
- Ausschuß für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kollektenausschuß
- Volksmissionarischer Ausschuß
- Diakonieausschuß
- Seelsorgeausschuß
- Sozialethischer Ausschuß
- Ausschuß "Christen und Juden"

Die Landessynode wählt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der genannten Ausschüsse; die Wahl der anderen Mitglieder wird der Kirchenleitung übertragen. Die Zahl der Mitglieder wird auf in der Regel bis zu 15 Personen festgesetzt.

4. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für andere Aufgaben Arbeitskreise zu bilden.
5. Die C-Ausschüsse entfallen.

Ausschüsse und Arbeitskreise (Stand: 03.11.2015)

Ausschuss / Arbeitskreis	Vorsitz	Stellv. Vorsitz	Abt	Dezernent/in	Sachbearbeiter/in
I. Ständige Synodalausschüsse nach Art. 145 KO (A-Ausschüsse)					
Theologischer Ausschuss	Sup.' Pfr.' Dr. Werner	Pfr. Klimkait	II	KR' Pfr.' Dr. Herbrecht	Lk.-Ang. Janssen
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Jur.' Köckler-Beuser	Vors. Richter am LG Dr. Quarch	V	KRD' Steppan	LKAR Münter
Ausschuss für öffentliche Verantwortung	Sup. Pfr. Sannig	Herr Hefekäuser	V	KR König	Lk.-Ang.' Troost-Ashour
Innerkirchlicher Ausschuss	Sup. Pfr. Kamphausen	Sup.' Pfr.' Tetz	II	LKR' Wäller	Lk.-Ang.' Kaulen
Ausschuss für Erziehung und Bildung	MinDirig a.D. Dr. Bach	LRSchulD a.D. Hofmann	IV	OKR Eberl	LKAR Bothe, K.
Finanzausschuss	Vors. Richter am LG a.D. Dr. Butz	Sup. Pfr. Isigkeit	VI	OKR Baucks	Lk.-Ang.' Brühmann
Nominierungsausschuss	Sup. Pfr. Demski	Dr. med. Müller-Stöver	PK	Präses	LKOAR' Alker-Kleinschmidt
II. Weitere landeskirchliche Ausschüsse (B-Ausschüsse)					
Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica	Sup. Pfr. Wefers	Pfr.' Veermann	III	OKR' Rudolph	LKVR Wetter
Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission	Sup.' Pfr.' Kannemann	Herr Schwabe	III	LKR' Busch	LKAR Harm
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	Kantorin Wagner-Schluckebier	Pfr.' Beuscher	II	KR Pfr. Schwab / LKMD Cyganek	Lk.-Ang.' Bräuer
Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte	AkDir Dr. Schneider	Prof. Dr. Mühling	II	KR Pfr. Schwab	Lk.-Ang.' Bräuer
Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen	Pfr. Hoppe	Dozentin Dr. Lengelsen	I	KR Pfr. Prof. Dr. Wander	LKOAR Plischke

Ausschuss / Arbeitskreis	Vorsitz	Stellv. Vorsitz	Abt	Dezernent/in	Sachbearbeiter/in
Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Sup. Pfr. Hörpel	Herr Zemke	I	KR Pfr. Dr. Lehnert	LKA Rösner
Ausschuss für Kollekten, Spenden und Fundraising	Sup. Pfr. Koepke	Richter a.D. Terstegen	II	LKR' Wäller	Lk.-Ang.' Keller
Volksmisionarischer Ausschuss	Sup. Pfr. Weyer	Frau Potthoff	II	KR' Pfr.' Dr. Herbrecht	Lk.-Ang. Janssen
Diakoniausschuss	Pfr. Blank	N.N.	II	LKR' Wäller	Kv.-AR i.W. Staßen
Seelsorgeausschuss	Sup. Pfr. Weber	Pfr. Bredt	II	KR Pfr. Sohn	Lk.-Ang.' Kaulen
Sozialethischer Ausschuss	Prof. Dr. Bäcker	Frau Siemens-Weibring	V	Dr. Schlösser-Kost	Lk.-Ang.' Laubach, B.
Ausschuss Christen und Juden	Pfr. Andersen	Pfr. Dr. Bock	III	Pfr. Dr. Haarmann	LKVR Wetter
III. Arbeitskreise (von der Kirchenleitung gebildet)					
Arbeitskreis ‚Migration und Flucht‘	Sup. Pfr. Domning	Frau Lüdeke-Braun	III	KR Pfr. Nikodemus	LKVR Wetter
Arbeitskreis ‚Christen und Muslime‘	Dr. Sträter	Pfr. Dr. Siedler	III	KR Pfr. Nikodemus	LKOAR Kraft
Arbeitskreis für Aussiedlerarbeit	Sup. Pfr.' Vogel	Pfr. Werner	III	KR Pfr. Nikodemus	LKVR Wetter
Arbeitskreis „Landeskirche / Landeskirchliche Gemeinschaften“	Herr Cherubin	Pfr. Weber	II	KR Pfr. Schwab	Lk.-Ang.' Bräuer
Arbeitskreis „Kirche in der City“	Pfr. Dedring	N.N.	II	KR Pfr. Müller-Lange	LKAR' Pahl
Arbeitskreis ‚Beratung in Fragen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes‘	Dipl.-Psych.' Hess	Dipl.-Soz.Päd.' Mühl-Wingen	II	KR Pfr. Sohn	Lk.-Ang.' Kaulen
Arbeitskreis ‚Krankenhaus‘	Sup. Pfr. Schneider	Frau Grothe-Kühn	II	KR Pfr. Sohn	Lk.-Ang.' Kaulen
Arbeitskreis für den evangelischen Dienst auf dem Lande	Sup. Pfr. Harke	N.N.	II	KR Pfr. Müller-Lange	Lk.-Ang.' Keller

Ergebnis der ‚AG zur Überprüfung des Ausschuss-Systems‘ betr. Einordnung der Arbeit der B-Ausschüsse und Arbeitskreise

Gremium	Einordnung der <u>derzeitigen</u> Arbeit					Vorschlag für die <u>künftige</u> Zuordnung		
	Zuarbeit für Abt./Dez. des LKA als:		Synodaler Kontext			Fachgruppe / Zuordnung zu St. Synodalausschuss	Expertenpool/-gremium	Zuordnung zu Abt./Dez.
	Konferenz / Vernetzungsfunktion Gesprächskreis / Dienstbesprechung	Beirat	Expertengremium ↓	Ausschussarbeit ↓				
weitere landeskirchliche Ausschüsse (von der Landessynode gebildet)								
Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica					X	Fachgruppe / St.TA		
Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission					X	Fachgruppe / St.AÖV		
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik		X		X	X	Fachgruppe / St.IA		
Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte			X				X	X
Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen		X						X
Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		X				Themenfeld religionspäd. Mitarbeitende: Beteiligung des St.AEB		X
Ausschuss für Kollekten, Spenden und Fundraising		X						X
Volksmisionarischer Ausschuss					X	Aufgaben werden vom St.TA übernommen		

Gremium	Einordnung der <u>derzeitigen</u> Arbeit				Vorschlag für die <u>künftige</u> Zuordnung			
	Zuarbeit für Abt./Dez. des LKA als:		Synodaler Kontext		Fachgruppe / Zuordnung zu St. Synodalausschuss	Expertenpool/-gremium	Zuordnung zu Abt./Dez.	
	Konferenz / Vernetzungsfunktion Gesprächskreis / Dienstbesprechung	Beirat	Expertengremium ↓	Ausschussarbeit ↓				
Diakonieausschuss				X	Fachgruppe / St.IA			
Seelsorgeausschuss		X					X	
Sozialethischer Ausschuss				X	Fachgruppe / St.AÖV			
Ausschuss Christen und Juden					Fachgruppe / St.TA			
Arbeitskreise (von der Kirchenleitung gebildet)								
Arbeitskreis ‚Migration und Flucht‘		X					X	
Arbeitskreis ‚Christen und Muslime‘				X	Fachgruppe / St.TA			
Arbeitskreis für Aussiedlerarbeit	X						X	
Arbeitskreis „Landeskirche/Landeskirchliche Gemeinschaften“	X						X	
Arbeitskreis „Kirche in der City“	X						X	
Arbeitskreis Beratung in Fragen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	X						X	
Arbeitskreis ‚Krankenhaus‘	X						X	
Arbeitskreis für den kirchlichen Dienst auf dem Lande	X						X	

Übersicht:
Beratungsergebnisse der Ständigen Synodalausschüsse
zur Beschlussvorlage „Änderung des Ausschuss-Systems in der EKIR“

Anlage 4

Voten zu der Beschlussvorlage (√ = uneingeschränkte Zustimmung)						
Ziffer I.1 + I.2.		Ziffer I.3		Ziffer I.4	Z. II.	Z. III.
Ständige Synodalausschüsse						
Theologischer Ausschuss (St.TA)	√	Zustimmung zur Zuordnung des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik (AGoKi) zum St.IA <i>Geschäftsordnungsfrage: Vernetzung Ständiger Synodalausschuss und Fachgruppe nicht zwingend durch den Fachgruppenvorsitz</i>			√	√
		Anregung zur Bildung einer „Fachgruppe Seelsorge“				
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (St.KOA)	√	√		√	√	√
Ausschuss für öffentliche Verantwortung (St.AÖV)	√	Zustimmung zur Zuordnung des AGoKi zum St.IA Flexibilität bei Bildung, Veränderung, Auflösung von Fachgruppen		√	√	√

Voten zu der Beschlussvorlage (√ = uneingeschränkte Zustimmung)					
	Ziffer I.1 + I.2.	Ziffer I.3	Ziffer I.4	Z. II.	Z. III.
Innerkirchlicher Ausschuss (St.IA)	√	Flexibilität bei Bildung, Veränderung, Auflösung von Fachgruppen <i>Geschäftsordnungsfrage: Vernetzung Ständiger Synodalausschuss und Fachgruppe nicht zwingend durch den Fachgruppenvorsitz</i>	Ausschuss Kollekten, Spenden und Fundraising keiner Stelle zuordnen, die selbst (oder eine ihrer Einrichtungen) Kollektenempfänger ist	√	√
		Anregung zur Bildung einer dem St.IA zugeordneten „Fachgruppe Seelsorge“ und „Fachgruppe Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen“			
Ausschuss für Erziehung und Bildung (St.AEB)	√	Zuordnung von Teilaufgaben des AAFM – bezogen auf Mitarbeitende aus dem Bereich der religionspädagogischen Arbeit - zum St.AEB		√	√
		<u>Vorschlag:</u> Nur die Ständigen Synodalausschüsse werden bei der LS 2017 neu gebildet; die Bildung von Fachgruppen bzw. Zuordnung von Gremien zu Fachabteilungen erfolgt erst später, in Abhängigkeit der Erfahrungen in den Ständigen Synodalausschüssen			
Finanzausschuss (St.FA)	√	Flexibilität bei Bildung, Veränderung, Auflösung von Fachgruppen		√	√
		Anregung zur Bildung einer dem St.IA zugeordneten „Fachgruppe Personalentwicklung“ (aus dem Zusammenschluss von AAFT und AAFM)			

Voten zu der Beschlussvorlage (√ = uneingeschränkte Zustimmung)					
	Ziffer I.1 + I.2.	Ziffer I.3	Ziffer I.4	Z. II.	Z. III.
Nominierungsausschuss (St.NA)	√	<i>Geschäftsordnungsfrage: Kompetenzmanagement: Bei der Besetzung von Gremien den Kontakt zum Nominierungsausschuss suchen, der dabei ist, Kompetenzlisten zu erstellen.</i>			√
		auch die Mitglieder des NA wollen sich mit ihrem Zweitwunsch auf 4 Jahre festlegen		√	
Die Vorschläge aus den Diskussionen der „AG Überprüfung des Ausschuss-Systems“ zu den Querschnittsthemen „ Themenfilter “ und Prüfung der Möglichkeit zwei Landessynoden im Jahr durchzuführen, werden durchweg positiv aufgenommen.					

Folgende Stellungnahmen weiterer landeskirchlicher Ausschüsse und Arbeitskreise sind eingegangen zu:

	Ziffer I.1 + I.2.	Ziffer I.3	Ziffer I.4	Z. II.	Z. III.
Ausschuss Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen (AAFT) <u>und</u> Ausschuss Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden (AAFM)		Anregung zur Bildung einer dem St.IA zugeordneten „Fachgruppe Personalentwicklung“ (aus dem Zusammenschluss von AAFT und AAFM) statt der Zuordnung zu einer Fachabteilung und Überleitung in eine andere Gremienform			
Sozialethischer Ausschuss (SEA)		Anregung zur Bildung eines „Expertenrates Wirtschaft-Arbeit-Soziales“ statt der Bildung einer dem St.AÖV zugeordneten „Fachgruppe Sozialethik“			

Ausschuss innereuropäische Ökumene und Catholica (AÖC)	Bildung eines neuen St. Synodalausschusses "Ökumene und interreligiöses Gespräch" aus AÖC, AÖM, ACJ, AKCM	Außenwirkung/Relevanz von Fachgruppen (auch hinsichtlich der Bezeichnung) Frage nach der Zuordnung der „Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica“ zum St.TA (fachlich nicht eindeutig; mögliche Überlastung des St.TA) <i>Geschäftsordnungsfragen: Frage nach der Mitarbeit ökumenischer Gäste in Fachgruppen; Filterfunktion des zuständigen Ständigen Synodalausschusses, Auftragserteilung</i>			
Seelsorgeausschuss (SA)			Keine Reduzierung des Seelsorgeausschusses auf einen Beirat; Bitte um Aufwertung des Ausschusses mit Blick auf „Seelsorge als Kernaufgabe der Kirche“ (Art. 1 Abs. 4 KO)		
Ausschuss Christen und Juden (ACJ)	Gegenrede zum o.g. Vorschlag des AÖC betr. Bildung eines neuen St. Synodalausschusses	Außenwirkung/Relevanz von Fachgruppen (auch hinsichtlich der Bezeichnung) <i>Geschäftsordnungsfragen: Filterfunktion des zuständigen Ständigen Synodalausschusses, Auftragserteilung, Mitarbeit/Mitgliedschaft (hier: jüdischer Vertreter/innen), Vernetzung Ständiger Synodalausschuss und Fachgruppe nicht zwingend durch den Fachgruppenvorsitz</i>	Fachliche Anbindung einer Fachgruppe – über den zuständigen Ständigen Synodalausschuss hinaus – an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt (hier: Landespfarramt für den christlich-jüdischen Dialog)		

Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte (ARK)			Keine Reduzierung des Ausschusses für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte auf einen Expertenpool, der nur zeitlich befristet arbeitet - kontinuierliche Arbeit ist erforderlich		
Arbeitskreis ‚Kirche in der City‘ (AKC)		<p>Gefahr der Überlastung der für Fachgruppen zuständigen Ständigen Synodalausschüssen</p> <hr/> <p>Gleichbehandlung mit dem „Arbeitskreis kirchlicher Dienst auf dem Lande“ (AKDL), der zu einer Fachgruppe werden soll</p> <p>oder alternativ: Bildung eines neuen Gremiums aus allen mit Fragen der Kirchenentwicklung beschäftigten Gremien: AKC, AKDL, AG „Neue Gemeindeformen“, Volksmissionarischem Ausschuss</p>			